



## Merkblatt Sport

**Grundlage: Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 in der zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fassung (Stand: 22.09.2021) sowie dem §28 Infektionsschutz Gesetz**

### Hygienekonzept

Gemäß § 5 Abs. 1 der Nds. Corona VO setzt der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr sowie für die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung ein Hygienekonzept zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona Virus voraus.

Inhalte eines Hygienekonzeptes sind:

- Steuerung der Personen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten \*1
- Steuerung der Personenströme beim Zu- und Abgang um Warteschlangen zu vermeiden
- Wahrung des Abstandsgebotes
- Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Reinigung von häufig genutzten Oberflächen und Gegenständen (z.B. Sportgeräten, Sanitäre Anlagen etc.)
- Lüftungsregelungen

### Warnstufen

<b>Leitindikatoren:</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>
<b>Neuinfektionen</b> (Fälle je 100.000 Einwohner = bisheriger IZW)	<b>Inzidenz mehr als 35 bis 100</b>	<b>Inzidenz mehr als 100 bis höchstens 200</b>	<b>Inzidenz mehr als 200</b>
<b>Hospitalisierung</b> (Aufnahme Krankenhaus, Fälle je 100.000 Einwohner)	<b>Aufnahme mehr als 6 bis höchstens 8 Fälle</b>	<b>Aufnahme mehr als 8 bis höchstens 11 Fälle</b>	<b>Aufnahme mehr als 11</b>
<b>Intensivbetten</b> (Landesweite Belegung der 2.424 Intensivbetten wg. Covid-19)	<b>Auslastung mehr als 5% bis höchstens 10%</b>	<b>Auslastung mehr als 10% bis höchstens 20%</b>	<b>Auslastung mehr als 20 %</b>

Werden an **5 aufeinander folgenden Werktagen** im Landkreis **zwei Leitindikatoren überschritten**, stellt in der Regel der Landkreis ab dem übernächsten Tag die jeweilige Warnstufe per Allgemeinverfügung fest.

Die Aufhebung erfolgt nach dem gleichen Prinzip (**5 Werktage**), sofern **zwei Leitindikatoren unterschritten** werden.

\*1 Die Einstufung der Leitindikatoren wird auf täglich auf [www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus) veröffentlicht.

### Unabhängig von Warnstufe oder Inzidenzwert gilt für den Sportbereich:

- Abstand, soweit es die Sportart zulässt
- Hygiene
- Lüften

**Ab einem IZW von mehr als 50 oder der Warnstufe 1 ist der Zutritt oder die Inanspruchnahme von Leistungen ohne einen 3G-Nachweis nicht möglich**



Keine Warnstufe	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Keine Beschränkungen	3G Regel bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen	3G Regel bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen	3G Regel bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen
	3G Regel bei Nutzung von Duschen und Umkleieräumen	3G Regel bei Nutzung von Duschen und Umkleieräumen	3G Regel bei Nutzung von Duschen und Umkleieräumen
Dokumentation der Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.	Dokumentation der Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.	Dokumentation der Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.	Dokumentation der Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

## Die 3G-Regeln im Überblick

### Geimpft

Als „Geimpft“ im Sinne der VO gilt jede Person, die einen Nachweis vorlegen kann, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson&Johnson Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.

### Genesen

Als Genesen im Sinne der VO gilt jede Person, die einen Genesenen-Nachweis vorlegen kann. D.h. positiver PCR-Test, der mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegt.

### Getestet

Als Getestet im Sinne der VO gilt jede Person mit nachstehendem Nachweis, über einen *PCR-Test* (max. 48 Std. gültig) *PoC-Antigen-Schnelltest* (max. 24 Std. gültig) *Selbsttest unter Aufsicht* (max. 24 Std. gültig)

## Die 2G Regel

Unabhängig vom Vorliegen einer Warnstufe können Sportvereine die Sportausübung auch nur **geimpften** und **genesenen Personen** gestatten.

## Testpflicht für Kinder und Jugendliche

**Die generelle Testpflicht** bei Anwendung der 3G Regel **gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren**

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2G-Regel nicht. Personen, die sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, müssen ein ärztliches Attest vorlegen sowie einen negativen PoC-Antigen-Test nachweisen.



## **Vorstands- und Gremiensitzungen sowie Mitgliederversammlungen**

Oben genannte Sitzungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, dürfen stattfinden.

## **Die 3G Regel gilt für diese Zusammenkünfte generell nicht. Es wird aber empfohlen die 3G Regel anzuwenden.**

Ab der Warnstufe 1 ist der Veranstalter, bei mehr als 25 bis höchstens 1000 Teilnehmern/innen dazu verpflichtet, von allen gleichzeitig anwesenden Teilnehmer/innen die personenbezogenen Daten zu erheben.

## **Bildungsveranstaltungen**

Die o.g. Veranstaltungen im Sport dürfen durchgeführt werden. Hier ist folgendes zu beachten:

- Der Abstand von 1,5m sollte möglichst eingehalten werden
- Ab Warnstufe 1 gilt die 3G Regel in geschlossenen Räumen, bei mehr als 25 Teilnehmern/innen

## **Sitzungen und Veranstaltungen bis zu 1000 Zuschauerinnen und Zuschauer**

### **Unabhängig von Warnstufe und Inzidenzwert gilt im Freien:**

Ein Hygienekonzept (Maßnahmen zur Wahrung der Abstände etc.) muss erstellt werden, sofern mehr als 25 Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen.

### **Vorliegen der Warnstufe 2**

Sofern mehr als 25 Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen gilt die 3G-Regel auch im Außenbereich verpflichtend. Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht.

### **Vorliegen der Warnstufe 3**

Bei Vorliegen der Warnstufe 3 gelten dieselben Regelungen wie in der Warnstufe 2, mit der Einschränkung, dass nicht geimpfte oder genesene Personen einen PCR-Test nachweisen müssen.

### **Unabhängig von Warnstufe und Inzidenzwert gilt im geschlossenen Raum:**

Sofern mehr als 25 Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen, sind deren personenbezogene Daten zu erheben und es muss ein Hygienekonzept (Maßnahmen zur Wahrung der Abstände etc.) erstellt werden. Es besteht für alle Nichtsporttreibenden Maskenpflicht.

### **Vorliegen der Warnstufe 1 oder 2 bzw. Indikator „Neuinfizierte beträgt mehr als 50:**

Sofern mehr als 25 Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen, gilt zusätzlich die 3-G-Regel. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht.

### **Vorliegen der Warnstufe 3**

Bei Vorliegen der Warnstufe 3 gelten dieselben Regelungen wie vorstehend, mit der Einschränkung, dass nicht geimpfte oder genesene Personen einen PCR-Test nachweisen müssen. Darüber hinaus gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.



## **Sitzungen und Veranstaltungen 1000 bis 5000 Zuschauerinnen und Zuschauer**

### **Keine Warnstufe bzw. Vorliegen der Warnstufe 1**

Die Veranstaltung muss generell von den zuständigen Behörden zugelassen werden. Von den Veranstaltern muss ein Hygienekonzept erstellt und es müssen die personenbezogenen Daten der Zuschauerinnen und Zuschauer erhoben werden. Es ist ein Abstand von 1 Meter zu unbekannt Personen (von Nase zu Nase) einzuhalten (Schachbrettbelegung). Zusätzlich gilt die 3-G-Regel. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sowohl für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen als auch für Veranstaltungen unter freiem Himmel. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht zusätzlich Maskenpflicht sowie die Pflicht zur Erstellung eines Lüftungskonzepts.

### **Vorliegen der Warnstufe 2**

Gleiche Regeln wie bei Warnstufe 1. Hinzu kommt:

- Nicht geimpfte oder genesene Personen müssen einen negativen PCR-Test nachweisen
- Hygienekonzept regelt die Zuweisung der Sitzplätze, die Einhaltung des Abstandsgebotes und Lenkung der Besucherströme
- Alkoholkonsum muss eingeschränkt werden
- In geschlossenen Räumen ist das Tragen einer FFP2 Maske verpflichtend.

### **Vorliegen der Warnstufe 3**

Bei Veranstaltungen unter **freiem Himmel** gelten dieselben Regelungen wie vorstehend, wobei nicht geimpfte oder genesene Personen einen PCR-Test nachweisen müssen. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt die 2G-Regel. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2G-Regel nicht.

Personen, die sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, müssen ein ärztliches Attest vorlegen sowie einen negativen PoC-Antigen-Test nachweisen.

Veranstaltungspersonal, das keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegt, muss einen negativen Testnachweis erbringen und eine FFP2-Maske tragen, sofern der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

**Bei Fragen zu der Verordnung wenden Sie sich gerne per E-Mail an:  
[schuleundsport@gifhorn.de](mailto:schuleundsport@gifhorn.de)**